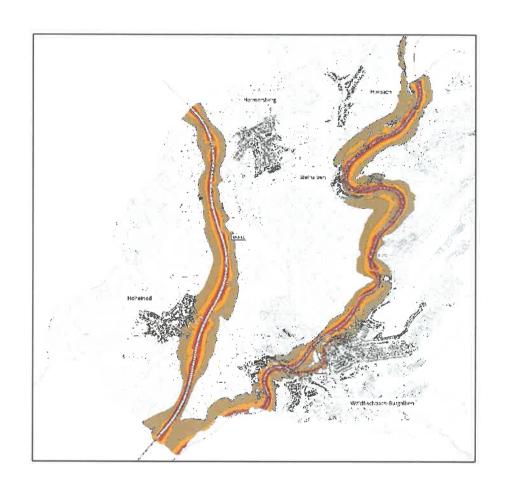
Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben

Lärmaktionsplanung 3. Runde

Aktionsplan Bericht zur Information der Öffentlichkeit und zur Weiterleitung an die Europäische Kommission



Seite

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung 1			
2	Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen1			
3	Rechtlicher Hintergrund und geltende Grenzwerte2			
4	Betroffenheitsanalyse der 3. Runde der Lärmkartierung 3			
5	Vergleich der Betroffenheiten mit der Stufe II5			
6	Bewertung der Zahl Betroffener 6			
7	Bereits vorhandene und geplante Maßnahmen zur Lärmminderung 6			
8	Sonstige Maßnahmen7			
9	Ruhige Gebiete7			
10	Finanzielle Informationen			
11	Protokolle der öffentlichen Anhörung8			
Tabellen	Seite			
Tabelle 1	Verkehrsparameter der kartierten Straßen			
Tabelle 2	Zahl betroffener Menschen (2017)4			
Tabelle 3	Zahl betroffener Wohnungen und Schulen und Krankenhäuser sowie belasteter Fläche (2017)			
Tabelle 4	Zahl betroffener Menschen (2012)5			
Abbildung	gen			
Abbildung	Straßenverkehrslärmbelastung Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben, Lärmindex LDEN			
Abbildung				

Lärmaktionsplan der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben

1 Vorbemerkung

Die Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben erstellt einen Lärmaktionsplan für Bereiche in der Umgebung von Hauptverkehrsstraßen. Der Lärmaktionsplan fußt auf der Lärmkartierung der 3. Runde 2017. Die Kartierungsschwelle für die zu betrachtenden Hauptverkehrsstraßen beträgt 3 Millionen Kfz in 2016.

Zuständig für die Erstellung des Lärmaktionsplans ist die:

Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben

Ansprechpartner: Herr Philipp Lösch Gemeindeschlüssel: 07 3 40 5006

Adresse: Verbandsgemeindeverwaltung Waldfischbach-Burgalben

Friedhofstraße 3

67714 Waldfischbach-Burgalben

Telefon: 06333-925-0

Internet: www.vgwaldfischbach-burgalben.de

Die Kartierungspflicht für die Haupteisenbahnstrecken liegt beim Eisenbahnbundesamt (EBA)¹. Es befinden sich keine Haupteisenbahnstrecken in der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben

Seit dem 01.01.2015 ist das EBA für die Aufstellung eines bundesweiten Lärmaktionsplans für die Haupteisenbahnstrecken des Bundes² zuständig. Betroffenheiten hinsichtlich des Schienenverkehrslärms wurden nicht ermittelt.

2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen

Die Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben liegt im Norden des Ländkreises Südwestpfalz in Rheinland-Pfalz und umfasst die Ortsgemeinden Geiselberg, Heltersberg, Hermersberg, Höheinöd, Horbach (Pfalz), Schmalenberg, Steinalben und Waldfischbach-Burgalben. In der Verbandsgemeinde leben etwa 12.000 Einwohner. Die Fläche umfasst etwa 94 km²³.

Die Verbandsgemeinde ist über die Bundesautobahn 62 an das überregionale Straßenverkehrsnetz angebunden. Die Bundesautobahn ist bei Höheinöd zu erreichen.

Die betroffenen Straßenabschnitte in der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben, die Berücksichtigung in der Lärmkartierung 2017 gefunden haben, sind:

•	BAB 62	ca.	7.024 m
•	B 270	ca.	9.608 m
•	L 499 (Staatsstraße)	ca.	1.527 m

Der kartierte Straßenabschnitt der B 270 verläuft von Norden nach Süden durch die Ortsgemeinden Steinalben und Waldfischbach-Burgalben. Der kartierte Abschnitt der L 499 verläuft durch die Gemeinde Waldfischbach-Burgalben.

Lärmaktionsplanung 3. Runde

Die Ergebnisse der Lärmkartierung der Haupteisenbahnstrecken können unter folgendem Link abgerufen werden: http://laermkartierung1.eisenbahn-bundesamt.de/mb3/app.php/application/eba.

Den aktuellen Stand der L\u00e4rmaktionsplanung der Haupteisenbahnstrecken k\u00f6nnen unter folgendern Link abgerufen werden: https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Laerm an Schienenwegen/Laermaktionsplanung/laermaktionsplanung node.html.

http://www.infothek.statistik.rlp.de/MeineHeimat/content.aspx?id=103&l=2&g=0734006&tp=1535_aufgerufen am 16.11.18

In der nachfolgenden Tabelle sind die Verkehrsparameter der o. a. Straßen zusammengefasst:

Tabelle 1 Verkehrsparameter der kartierten Straßen

Straße	Zähisteile und Lage	DTV ⁴	Lkw-Anteil [%] ⁵	Geschwindigkeit Pkw [km/h]	Geschwindigkeit Lkw [km/h]
BAB 62	66110138 von nordwestlicher Gemeindegrenze bis Abfahrt/Auffahrt Höheinöd	6.802	13,8 7,4 17,6	80/100/130	80
	67110139 von Abfahrt/Auffahrt Höheinöd bis südliche Gemeindegrenze	6.850	12,6 6,8 15,9	80/130	80
8 270	66120049 von nördlicher Gemeindegrenze bis L 363 (Hauptstraße)	11.156	5,3 2,5 6,2	70/100	70/80
	66110984 von L 363 (Hauptstraße) bis L 501	10.142	5,8 2,7 6,8	100	80
	66117982 von L 501 bis L 501 (Hauptstraße)	7.670	7,6 3,1 9,2	70/100	70/80
	67117047 von L 501 (Hauptstraße) bis südliche Gemeindegrenze	13.934	5,7 2,6 6,7	70/100	70/80
L 499	67110360 von K 24 (Höheinöder Straße) bis L 498 (Alleestraße)	7.576	2,4 0,7 2,1	50	50
	67110365 von L 498 (Alleestraße) bis K 32 (Schwarzbachstraße)	8.617	2,6 0,9 2,0	50	50
	671100361 von K 32 (Schwarzbachstraße) bis Kreisverkehr L 501 (Hauptstraße)	7.746	2,1 0,9 2,5	50	50

3 Rechtlicher Hintergrund und geltende Grenzwerte

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren Umsetzung in §§ 47 a-f BlmSchG. Für die Lärmaktionsplanung existieren keine Grenzwerte, auch in Rheinland-Pfalz sind keine verbindliche Auslösewerte oder Grenzwerte für die Lärmaktionsplanung festgelegt. Die Grenzwerte für Straßenverkehrslärm im nationalen Recht beziehen sich auf den Beurteilungszeitraum Tag (06.00 bis 22.00 Uhr) bzw. Nacht (22.00 bis 06.00 Uhr). Sie sind gebietsspezifisch und werden hier für Mischgebiete (MI) und Allgemeine Wohngebiete (WA) angegeben.

 "Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes" (VLärmSchR 97) auf der Grundlage des Bundeshaushaltsgesetzes

Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (2016)

⁵ Lkw-Anteile am Tag, Abend und in der Nacht

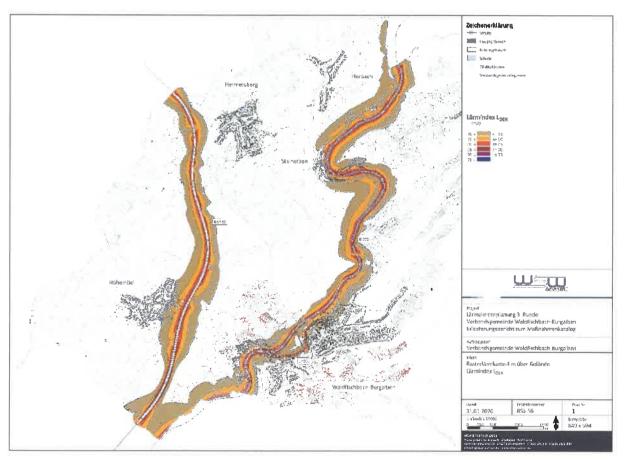
Die VLärmSchR 97 gelten für bestehende Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes und sind in Rheinland-Pfalz auch für Landesstraßen anzuwenden. Die Grenzwerte für den Lärmschutz (Lärmsanierung) betragen für MI 69 dB(A) tags und 59 dB(A) nachts bzw. für WA 67 dB(A) tags und 57 dB(A) nachts.

"Verkehrslärmschutzverordnung" (16. BimSchV)
 Die Verkehrslärmschutzverordnung gilt für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen. Die Grenzwerte für den Lärmschutz (Lärmvorsorge) betragen für MI 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts bzw. für WA 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts.

4 Betroffenheitsanalyse der 3. Runde der Lärmkartierung

Die Abbildungen 1 und 2 (Isolinienkarten) spiegeln die Belastung durch Straßenverkehrslärm in der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben für die Lärmindizes L_{DEN} ⁶ bzw. L_{Night} ⁷ wider. Aus der Tabelle 2 ist die Zahl betroffener Einwohner, aus der Tabelle 3 ist die Zahl der betroffenen Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser sowie der belasteten Fläche ersichtlich.

Abbildung 1 Straßenverkehrslärmbelastung Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben, Lärmindex LDEN



Lärmaktionsplanung 3. Runde Seite 3

⁶ Loen: Mittelungspegel über Tag, Abend und Nacht (24 Stunden) mit 5 dB Zuschlag für den Abend und 10 dB für die Nacht

⁷ L_{Night}: Mittelungspegel für die Nacht (8 Stunden)

Active and Secretary Secre

Abbildung 2 Straßenverkehrslärmbelastung Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben, Lärmindex L_{Night}

Tabelle 2 Zahl betroffener Menschen (2017)

Pegelbereich [dB(A)]		ener Menschen	L _{Night} Zahl betroffener Menschen	
	Ungerundet	EU-Rundung	Ungerundet	EU-Rundung
50-55	_	-	117	100
55-60	162	200	83	100
60-65	110	100	0	0
65-70	80	100	0	0
70-75	5	0	0	0
>75	0	0		-

Lärmaktionsplanung 3. Runde

Tabelle 3 Zahl betroffener Wohnungen und Schulen und Krankenhäuser sowie belasteter Fläche (2017)

Schwellenwerte [dB(A)]	L _{DEN} Zahl betroffener Wohnungen	L _{DEN} Zahl betroffener Schulen	L _{OEN} Zahl betroffener Krankenhäuser	L _{DEN} Betroffene Fläche in km²
>55	262	0	0	4,01
>65	61	0	0	1,02
>75	0	0	0	0,07

Die Lärmkarten können unter

http://map.umgebungslaerm.rlp.de/laermkartierung/index.php?service=laermkartierung 2017 abgerufen werden.

5 Vergleich der Betroffenheiten mit der Stufe II

Zur Kennzeichnung der Wesentlichkeit der Änderung der Betroffenheit im Vergleich zur Stufe II wurde die Lärmkennziffer (LKZ) herangezogen. Sie ermöglicht es, jeweils durch einen Einzahlwert für den Lärmindikator LDEN bzw. LNight, die Veränderungen in den Betroffenenzahlen zu interpretieren. Die Lärmkennziffer berechnet sich nach

$$LKZ = \sum_{i=1}^{N} n_i (L_i - L_S)$$

mit

N: Gesamtzahl Betroffener

L: Pegelwert für die Anzahl Betroffener ni

Ls: Schwellenwert.

Der Schwellenwert beträgt für den LDEN 55 dB(A), für den LNight 50 dB(A). Die Zahl betroffener Menschen der Stufe II ist in der Tabelle 4 dargestellt.

Tabelle 4 Zahl betroffener Menschen (2012)

Pegelbereich [dB(A)]	L _{DEN} Zahl betroffener Menschen			_{ight} ner Menschen
	Ungerundet	EU-Rundung	Ungerundet	EU-Rundung
50-55			266	300
55-60	464	500	178	200
60-65	229	200	120	100
65-70	166	200	Ö	0
70-75	93	100	0	0
>75	0	0		

In der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben beträgt die LKZ für den Loen in der II. Stufe:

6.580.

Die LKZ für den Loen beträgt in der 3. Runde:

2.318.

Das entspricht einer Veränderung der LKZ für den Loen um:

-65 %.

Die LKZ für den Lnight in der II. Stufe beträgt:

Die LKZ für den Lnight beträgt in der 3. Runde:

915.

Das entspricht einer Veränderung der LKZ für den Lnight um:

-74 %.

Die LKZ für die VG Waldfischbach-Burgalben hat sich deutlich verringert. Im Vergleich zu den Betroffenenzahlen der Stufe II (2012) ist eine Abnahme in allen Pegelklassen zu verzeichnen. Dies kann auf die im Vergleich zur Stufe II

aktualisierten Verkehrsdaten zurückzuführen sein; insbesondere die Lkw-Anteile auf der L 499 sind stark gesunken⁸. Ein Vergleich der Einwohnerdaten der Stufe II (rund 18.00 Einwohner) zu den in der 3. Runde (rund 12.000 Einwohner) hat ergeben, dass diese signifikant gesunken sind (-32 %). Die in der 3. Runde zugrunde liegenden Einwohnerdaten sind realistisch, so dass davon auszugehen ist, dass die ermittelte Zahl an Betroffene der Stufe II zu hoch ist. Im Rahmen der 3. Runde kann außerorts auf Bundesstraße eine Fahrbahnoberflächenkorrektur von -2 dB(A) angewendet werden, welche ebenfalls zur Reduzierung der Zahl der Betroffenen führt.

6 Bewertung der Zahl Betroffener

Für die Bewertung der Zahl Betroffener im Rahmen der Aktionsplanung gibt es keine gesetzlichen Vorgaben. Jede Gemeinde beurteilt die Betroffenheit anhand der örtlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten.

Bei Überschreitung der Werte von 70 dB(A) L_{DEN} bzw. 60 dB(A) L_{Night} besteht kurzfristig dringender Handlungsbedarf. Hier ist die Gefahr gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht auszuschließen. Im Rahmen der Lärmkartierung wurden für die Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben eine sehr geringe Anzahl an Betroffenen mit Pegelwerten $L_{DEN} \ge 70$ dB(A) (5 Betroffene) bzw. keine Betroffene mit Pegelwerten $L_{Night} \ge 60$ dB(A) ermittelt. Schulen und Krankenhäuser liegen in keinem Gebiet, in denen die Grenzwerte für die Lärmsanierung erreicht werden. Es wird kein vordringlicher kurzfristiger Handlungsbedarf gesehen.

Die Empfehlungen des Umweltbundesamtes (UBA) und des Sachverständigenrates für Umweltfragen (SRU) gehen davon aus, dass bei einer Unterschreitung der Werte von 65 dB(A) tags bzw. 55 dB(A) nachts eine gesundheitliche Gefährdung unwahrscheinlich ist, aber dennoch eine erhebliche Lärmbelästigung vorliegt. In der VG Waldfischbach-Burgalben sind 85 Menschen Pegelwerten LDEN ≥ 65dB(A) bzw. 83 Menschen Pegelwerten LNIGHT ≥ 55dB(A) ausgesetzt. Diese befinden sich im Wesentlichen entlang der L 499 (Hauptstraße) in der Gemeinde Waldfischbach-Burgalben. Durch eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 auf 30 km/h kann eine Pegelminderung bewirkt werden. Die Verbandsgemeinde empfiehlt der Gemeinde Waldfischbach-Burgalben, sich mit der vorgeschlagenen Maßnahme intensiv zu befassen und bei Zustimmung an die Verkehrsbehörde einen Antrag auf Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h auf der Grundlage des § 45 StVO für den untersuchten Straßenabschnitt zu stellen.

Bei anstehenden Baumaßnahmen an Straßenabschnitten innerhalb der Verbandsgemeinde sollten Maßnahmen, die kurzfristig und mit geringen Kosten realisiert werden können, geprüft werden. Schulen und Krankenhäuser liegen in keinem Gebiet, in denen die o.g. Werte erreicht werden.

7 Bereits vorhandene und geplante Maßnahmen zur Lärmminderung

Aktive Schallschutzmaßnahmen, wie bspw. Lärmschutzwände oder -wälle sind entlang dem kartierten Streckennetz nicht vorhanden bzw. geplant.

Im Rahmen der Lärmsanierung wurden in der Ortsdurchfahrt Waldfischbach-Burgalben seitens des Straßenbaulastträgers im Jahr 2005 entlang der L 499 an einigen Gebäuden der kartierten Abschnitte passive Schallschutzmaßnahmen abgewickelt.⁹

Bei der Ausweisung von Baugebieten ist durch die Anwendung der DIN 18.005 "Schallschutz im Städtebau" gewährleistet, dass in lärmbelasteten Bereichen keine Neubaugebiete ohne die Konzeption von Lärmschutzmaßnahmen ausgewiesen werden.

In der Lärmkartierung der 3. Runde wurde auf die Daten der Bundesverkehrszählung 2015 zurückgegriffen. Hier wurde hinsichtlich der Erfassung der Verkehrsmengen durch den Straßenbaulastträger ein modifiziertes Verfahren (sog. Pfostenzählung, 24h) durchgeführt. Die Erfassung der Verkehrsmengen erfolgte erstmalig nicht durch eine Abschätzung, sondern über automatisierte Zählstationen.

Auskunft des LBM im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vom 20.11.2019

8 Sonstige Maßnahmen

Die Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben vertritt im Rahmen ihrer Zuständigkeit die nachfolgend genannten Grundsätze und Zielvorstellungen: Der ordnungsgemäße Zustand der Straßenoberflächen aller Straßen im Gebiet der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben ist durch regelmäßige Kontrollen und ggf. Instandsetzungen sicherzustellen. Bei zukünftigen Planungen werden keine Neubaugebiete in lärmbelasteten Bereichen ohne die Konzeption von Schallschutzmaßnahmen ausgewiesen. Zur Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs (MIV) sollen fördernde Maßnahmen ergriffen werden. So sollten bspw. Wege zu Schulen und Kindergärten so sicher gestaltet werden, dass die Kinder diese gefahrlos alleine befahren bzw. begehen können und somit Hol- und Bringfahrten zu den Einrichtungen unterbleiben können.

9 Ruhige Gebiete

Neben der Verringerung des Umgebungslärms ist es auch Ziel der Lärmaktionsplanung, ruhige Gebiete vor einer wesentlichen¹⁰ Zunahme des Lärms zu schützen (Vorsorgegedanke). Bei der Festlegung ruhiger Gebiete ist es zunächst unerheblich, ob es sich um bebaute oder unbebaute Gebiete handelt, vielmehr sollen die Bereiche nicht bzw. nicht in einem relevanten Umfang Verkehrs-, Industrie-, Gewerbe- und/oder Freizeitlärm ausgesetzt sein. Auf Bundes- und Landesebene erfolgte keine weitere Konkretisierung. Als ruhige Gebiete auf dem Land kommen insbesondere auch großflächige Gebiete in Frage, die keiner der o. g. Lärmarten ausgesetzt sind und von Menschen zur Erholung z. B. für ausgedehnte Spaziergänge genutzt werden. Die LAI-Hinweise geben als Anhaltspunkt für ein ruhiges Gebiet auf dem Land Pegelwerte von Loen < 40 dB(A) an¹¹: "Dabei kommen nicht sämtliche lärmarmen Bereiche in Betracht, sondern nur solche, die von Menschen zur Erholung genutzt werden können. Die ruhigen Gebiete sollen dabei den tatsächlichen Bedarf an Erholungsflächen abbilden. Sie dienen dem Gesundheitsschutz und bieten Rückzugsmöglichkeiten." In landschaftlich geprägten Erholungsräumen können, insbesondere in Randbereichen, auch höhere Pegel (bis etwa 50 dB(A) LDEN) akzeptiert werden¹².

Bei der Festlegung der zu schützenden ruhigen Gebiete durch die zuständige Behörde handelt es sich entsprechend § 47d Abs. 6 BimSchG i. V. m. § 47 Abs. 6 Satz 2 BimSchG um planungsrechtliche Festlegungen, die von den zuständigen Planungsträgern zu berücksichtigen sind. Damit sind sie in allen relevanten Planungen als ein aus dem Lärmaktionsplan resultierender Belang zu beachten.

Die Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben liegt in der Pfalz im Gräfensteiner Land im Südwesten des Mittleren Pfälzerwald. Das Gräfensteiner Land ist Bestandteil des Naturparks Pfälzerwald sowie Biosphärenreservat Pfälzerwald-Nordvogesen und gilt als touristisch besonders reizvoll insbesondere hinsichtlich des Wandertourismus (bspw. Fischerfelsen-Tour Waldfischbach). Das Biosphärenreservat ist mit seinen artenreichen Mischwäldern und Wiesentälern das größte zusammenhängende Waldgebiet Deutschlands. Ziel des Biosphärenreservats ist es, "natürliche Ressourcen zu erhalten, Umweltbelastungen vorzubeugen und umweltgerechtes Verhalten bewusst zu machen. Spezielle Entwicklungs- und Förderprogramme, Forschung, Umweltbeobachtung und Schaffung eines breiten Umweltverständnisses sollen ein harmonisches Miteinander zwischen Menschen und belebter Umwelt einleiten und langfristig sichern." Somit entspricht diese Zielsetzung der der "ruhigen Gebiete" der Umgebungslärmrichtlinie, so dass derzeit keine Notwendigkeit einer gesonderten Ausweisung gesehen wird. Im Rahmen der Fortschreibung des Lärmaktionsplans wird geprüft werden, inwieweit hier eine Konkretisierung erforderlich ist.

10 Finanzielle Informationen

Umgebungslärm verursacht volkswirtschaftlich gesehen anfallende Lärmschadenskosten, z. B. Gesundheitskosten, Kosten aufgrund erhöhter Belästigungen und Immobilienverluste. Da die Kosten i. d. R. nicht vom Lärmverursacher

Die Wesentlichkeit lehnt sich dabei an das 3 dB-Kriterium der 16. BImSchV hinsichtlich einer möglichen Verkehrslärmzunahme an.

LAI-Hinweise zur Aktionsplanung, Zweite Aktualisierung vom 09.03.2017, Abschnitt 5.

vgl. Ruhige Gebiete. Eine Fachbroschüre für die Lärmaktionsplanung, UBA 2018

getragen werden, werden diese volkswirtschaftlich gesehen als "externe Kosten" bezeichnet. Die (externalisierten) Lärmkosten¹³ für die Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben betragen jährlich etwa 100.000 €, dabei wurde nur das kartierte Straßennetz berücksichtigt.

11 Protokolle der öffentlichen Anhörung

Der Entwurf des Lärmaktionsplans in der Fassung vom 28.03.2019 wurde am 29.10.2019 im Verbandsgemeinderat vorgestellt. Die Die Beteiligung der Öffentlichkeit fand vom 11.11. bis zum 13.12.2019 statt. Die Bürger wurden im Amtsblatt und via Internet über die Möglichkeit zur Beteiligung informiert. Es gingen Anregungen und Hinweise von Bürgern und Behörden ein. Die eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen sind in der Tabelle A1 im Anhang dokumentiert. Die Stellungnahme des Landesbetriebs Mobilität führte dazu, dass bei den bereits durchgeführten Maßnahmen ergänzend aufgenommen wurde, dass 2005 an einigen Gebäuden der kartierten Abschnitte der L 499 passive Schallschutzmaßnahmen abgewickelt wurden. Die Ortsgemeinde Steinalben regte Maßnahmen an der B 270 an. Die Ergebnisse der Lärmkartierung legen nahe, dass die rechtlichen Voraussetzungen zur Anordnung solcher Maßnahmen in dem angesprochenen Bereich nicht vorliegen. Dies wird unabhängig vom Lärmaktionsplan geprüft und ggf. kann das Ergebnis der Prüfung und der Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger bei der Fortschreibung des Lärmaktionsplans Berücksichtigung finden. Die von den Bürgern vorgetragenen Anregungen bezogen sich überwiegend auf den Motorradlärm auf der Hauptstraße (L 499), die Einführung einer Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h sowie den Bau einer Umgehungsstraße. Außerdem wurde auf die Geräuschbelastung aufgrund eines vorhandenen Verbrauchermarktes hingewiesen. Der Lärmaktionsplan empfiehlt die Prüfung einer Geschwindigkeitsreduzierung auf der Hauptstraße. Die Anordnung einer solchen Maßnahme ist bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen ohne Festlegung im Lärmaktionsplan möglich.

Eine Ergänzung oder Änderung des Lärmaktionsplans wurde aufgrund der vorgetragenen Anregungen nicht erforderlich.

Der Lärmaktionsplan wurde am 27.08.2020 im Verbandsgemeinderat beschlossen. Die Information der Öffentlichkeit über das Inkrafttreten erfolgte im Anschluss.

Waldfischbach-Burgalben, den 27.08.2020

Lothar Weber, Bürgermeister



Vgl. K. Giering: Monetäre Bewertung des Straßenverkehrslärms, Lärmbekämpfung 4(2009)200-203

Anhang

Protokoll der Öffentlichkeitsbeteiligung

Tabelle A1 Protokoll der durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung

Abbildungen

Plan 1	Straßenverkehrslärmbelastung Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben, Lärmindex LDEN
Plan 2	Straßenverkehrslärmbelastung Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben, Lärmindex LNight

Lärmaktionsplanung 3. Runde

Tabelle A1: Protokoll der durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung

Nr.	Behörde/Sonstige	keine Sachverhalte und Anregungen, die zu einer Ände- rung der Maßnahmen im LAP führen	Sachverhalte und Anregungen, die zu einer Änderung der Maßnahmen im LAP führen	Schreiben vom	Eingang
1	Ortsgemeinde Steinalben	х		28.112019	28.11.2019
2	Landes – Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e. V., Obermoschel	х		09.12.2019	09.12.2019
3	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Neustadt an der Weinstraße	х		04.12.2019	04.12.2019
4	Ortsgemeinde Heltersberg	x		26.11.2019	27.11.2019
5	Eisenbahn-Bundesamt	x		26.11.2019	26.11.2019
6	Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz	x		20.11.2019	20.11.2019

Nr.	Bürger	keine Sachverhalte und Anregungen, die zu einer Ände- rung der Maßnahmen im LAP führen	Sachverhalte und Anregungen, die zu einer Änderung der Maßnahmen im LAP führen	Schreiben	Eingang
7	Herr und Frau M.	X		28.11.2019	28.11.2019

Nr.	Behörde	inhalt der	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Stellungnahme		
1	Ortsgemeinde Stein- alben	Der Gemeinderat beschließt folgende Anregungen zum Lärmaktionsplan der Verbandsgemeinde: An den Dehnungsfugen der Brücke der Bundesstraße 270 sollen die gleichen Lärmschutzmaßnahmen wie bei der Autobahnbrücke der A 6 bei Kaiserslautern vorgenommen werden. Auf der gleichen Brücke sollte "Flüsterasphalt" verbaut werden. Auf der Bundesstraße 270 im Bereich der Einmündung Steinalben sollte aus Fahrtrichtung Pirmasens ebenso eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 70 km/h angeordnet werden, wie bereits aus Fahrtrichtung Kaiserslautern.	onsrichtwerte für die Anordnung straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen erreicht werden. Unabhängig von der Aufnahme in den Lärmaktionsplan kann die betroffene Ortsgemeinde (Steinalben) einen entsprechenden Prüfantrag beim Landesbetrieb Mobilität bzw. bei der Straßenverkehrsbehörde stellen. Ggf. kann das Ergebnis dieser	Die Vorschläge der Ortsgemeinde Steinalben hinsichtlich von Lärmschutzmaßnahmen im Bereich der B 270 können mittels Prüfantrag beim Landesbetrieb Mobilität bzw. Straßenverkehrsbehörde eingereicht werden. Dies ist ohne Ergänzung oder Änderung des Lärmaktionsplans möglich.
2	Landes – Aktions- Gemeinschaft Natur und Umwelt Rhein- land-Pfalz e. V., Obermoschel	Die Landes – Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland- Pfalz e. V. dankt für die Beteiligung im vorgenannten Verfahren. Bezugnehmend auf das vorgenannte verfahren werden von uns keine Einwände oder Anregungen vorgetragen.	Nicht erforderlich.	-
3	Struktur- und Geneh- migungsdirektion Süd, Neustadt an der Weinstraße	In der Angelegenheit Lärmaktionsplan der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben, hier Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der verbandsangehörigen OG gemäß § 47d Absatz 3 BlmSchG ist unsere Zuständigkeit nicht gegeben.		-
4	Ortsgemeinde Hel- tersberg	Grundsätzlich wird die Ortsgemeinde Heltersberg von den Vorgaben des o.g. Lärmaktionsplanes nicht tangiert. Trotzdem möchte ich sie an dieser Stelle darauf hinweisen, dass gerade die Bürgerinnen und Bürger, die an den beiden durchführenden klassifizierten Straßen wohnen (L 499 und K 31), ebenfalls stark vom Lärm des durchfahrenden Verkehres betroffen sind. Es wird gebeten	Die angesprochenen Abschnitte liegen mit 3.500 Kfz/24h (L 499) und 2.200 Kfz/24h (K 31) unterhalb der Kartierungsschweile von 8.219 Kfz/24h und wurden daher in der Lärmkartierung (und somit in der Lärmaktionsplanung) nicht berücksichtigt.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die in der Stellungnahme be- zeichneten Streckenab- schnitte derzeit nicht der Lärmkartierung unterlie-

Nr.	Behörde	Inhalt der	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Stellungnahme		
		diesen Hinweis mitaufzunehmen und, bei sich bietender Gelegen- heit, zu prüfen ob auch hier Abhilfe geschaffen werden kann.	Bei der Fortschreibung des Lärmaktionsplanes (Voraussichtlich 2023) wird geprüft, ob die Straßenabschnitte in die Lärmkartierung aufgenommen werden.	gen. Bei der Fortschreibung des Lärmaktionsplanes (voraussichtlich 2023) wird geprüft, ob die Straßenabschnitte in die Lärmkartierung aufge- nommen werden.
53	Eisenbahn-Bundesamt	Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 04. November 2019 und den damit übersendeten Entwurf zum Lärmaktionsplan der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben. In diesem geben Sie zutreffend an, dass die Zuständigkeit für die Lärmaktionsplanung an Haupteisenbahnstrecken des Bundes beim Eisenbahn-Bundesamt liegt. Durch die Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben verläuft die Strecke mit der Nummer 3300, welche ein Verkehrsaufkommen von unter 30.000 Zügen pro Jahr aufweist und somit nicht zu den Haupteisenbahnstrecken gemäß § 47b lit 4 BlmSchG zählt. Auf der Seite 7 des Entwurfs zum Lärmaktionsplan der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben geben Sie an, keine gesonderten ruhigen Gebiete auszuweisen, da die Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben ein Bestandteil des Naturparks Pfälzerwald sowie des Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen ist. Der südwestliche Teil der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben befindet sich im Kartierungskorridor der Strecke mit der Nummer 3310, welche eine Haupteisenbahnstrecke im Sinne des § 47b lit 4 BlmSchG ist. Jedoch wird Ihre Verbandsgemeinde nicht von dem Schienenverkehrslärm dieser Haupteisenbahnstrecke belastet. Die Ergebnisse der Lärmkartierung und die Isophonenbänder, welche die flächenhafte Wiedergabe der Schallausbreitung für die Lärmindizes LDEN und LNight ausgeben, können	7-	

Nr.	Behörde	Inhalt der	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Stellungnahme		
		mit einem interaktiven und kostenfreien Kartendienst betrachtet werden. Gemäß der INSPIRE Richtlinien bietet das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) die Daten als Geodatendienste an. Auf dieser Seite werden Sie zu verschiedenen Diensten verwiesen: https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Laerm an Schienenwegen/Laermkartierung/laermkartierung node.html#doc1528304bodyText1. Bitte berücksichtigen Sie, dass mit dem Beteiligungsverfahren im Rahmen der Lärmaktionsplanung auch Behörden die Gelegenheit erhalten sich zu beteiligen, dies jedoch in Abgrenzung zum Baugesetzbuch (BauGB) keine Beteiligung von Trägern öffentlicher Be-		
6	Landesbetrieb Mobili- tät Rheinland-Pfalz	lange (TöB) darstellt. Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 4. November 2019. Gerne unterstützen wir Sie bei der Aufstellung des Lärmaktionsplanes der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben Zunächst möchten wir darauf hinweisen, dass aus der Lärmaktionsplanung grundsätzlich keine Verpflichtungen für den Straßenbaulastträger von Bundes- und Landesstraßen resultieren.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die VG steht in enger Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger hinsichtlich der Lärmsanierungsmaßnahmen.
		Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz ist der Straßenbaulastträger lediglich nach den §§ 41-43 bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von Straßen (Lärmvorsorge) verpflichtet Kosten für Lärmschutzmaßnahmen zu tragen. Weitere Regelungen zur Lärmvorsorge beinhaltet die 16. Bundesimmissionsschutzverordnung vom 12. Juni 1990. Auf freiwilliger Basis fördert der Bundes- und Landesstraßenbaulastträger allerdings auch Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen der so genannten Lärmsanierung (Lärmschutz an bestehenden Straßen). Eine gesetzliche Grundlage existiert hierfür nicht. Voraus-	'Im Hinblick auf Maßnahmen in einem Lärmaktionsplan kommen zwei Regelungsbereiche von vornherein nicht als Orientierung in Betracht. Die eine Gruppe betrifft Verwaltungsvorschriften, welche "Sanierungen" zum Gegenstand haben. Das sind also VLärmSchR 97 und die Lärmschutz-Richtlinien-StV vom 23.11.2007. Die Entwicklung eines Lärmaktionsplanes ist im rechtlichen Sinne nicht auf eine Sanierung ausgerichtet.' (Rechtsgutachten RiB-VerwG)	

Nr.	Behörde	Inhalt der	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Stellungnahme		
		setzung für die Lärmsanierung ist: die Straße ist vor dem Inkrafttreten des Bundesimmissionsschutzgesetzes im Jahre 197 4 unter Verkehr gegangen die betroffene Bebauung war zu diesem Zeitpunkt vorhanden oder es bestand Baurecht nach einem rechtskräftigen Bebauungsplan die Voraussetzungen der Verkehrslärmschutzrichtlinie 97 werden erfüllt, insbesondere die erforderlichen Haushaltsmittel sind vorhanden (Pkt. 35) die Immissionsgrenzwerte nach Pkt. 37.1 werden überschritten Hinweis: Mit Inkrafttreten des Bundeshaushaltes am 9.4.2010 wurden die bisher anzuhaltenden Lärmsanierungsgrenzwerte um 3 dB(A) gesenkt (z.B. für Wohngebiete auf 67 dB(A) am Tag und 57 dB(A) in der Nacht, für Mischgebiete 69 dB(A) am Tag und 59 dB(A) in der Nacht) es erfolgt eine Antragstellung durch den Eigentümer (Pkt. 42). Vertretungen, z. B. Gemeinden, sind nicht antragsberechtigt. Vom Eigentümer ist ein Eigenanteil von 25 % zu übernehmen.		
		Sowohl die Lärmvorsorge als auch die Lärmsanierung sind somit nicht Gegenstand der Lärmaktionsplanung. Zu dem uns vorgelegten Entwurf des Lärmaktionsplanes nehmen wir im Einzelnen wie folgt Stellung:		
		Zu 6 Grundsätzlich eröffnet der § 45 der Straßenverkehrsordnung (StVO) die Möglichkeit, zur Minderung des Straßenverkehrslärms straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen durchzuführen. Über die Anordnung verkehrsbeschränkender Maßnahmen (z.B.	Die moderne Rechtsprechung sieht die Rolle der Fachbehörde bei der Umsetzung von Geschwindigkeitsbeschränkungen eingeschränkt, s. TUNE URL. Da bspw. in 7.3.1: 'Folge dieser Ansicht für die Lärmaktionsplanung ist, dass die Gemeinde die Straßenverkehrsbehörde zwar intensiv	

Nr.	Behörde	Inhalt der	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Stellungnahme		
		Geschwindigkeitsbeschränkungen) aus Lärmschutzgründen entscheidet in einem gesonderten Verfahren gem. § 40 (1) BlmSchG und § 45 StVO (1) Nr. 3, (1 b) Nr. 5 die zuständige Straßenverkehrsbehörde. Die Entscheidung erfolgt auf der Grundlage der strengen Vorgaben von § 45, Abs. 9 StVO und der Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11.2007 (siehe Lärmschutz-Richtlinien-StV Punkt 1.4, Abs. 3, letzter Satz). Anmerkung: Für die Ermittlung der Beurteilungspegel ist das Berechnungsverfahren der "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - RLS-90" heranzuziehen. Die Ergebnisse der Lärmkartierung sind aufgrund des unterschiedlichen Berechnungsverfahrens nach VBUS ("Vorläufige Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Straßen -VBUS") nicht geeignet, um das Überschreiten der Richtwerte zu belegen (siehe Punkt 2.5 der Lärmschutz-Richtlinien-StV).	setzungen der Umgebungslärm-Richtlinie 2002/49/EG zentriert. Aus unionsrechtlicher Sicht begründet dies einen Vorrang des Lärmaktionsplanes gegenüber der im Übrigen unberührt bleibenden Regelung des § 45 StVO.' (Rechtsgutachten im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau, Forsten Rheinland-Pfalz Zur Frage des rechtlichen Rahmens eines Lärmaktionsplanes (vgl. § 47d BlmSchG), seiner verfahrensmäßigen Aufstellung, der festgelegten Maßnahmen und seiner Umsetzung unter Beachtung des unionsrechtlichen Richtlinienrechts, RiBVerwG a.D. Prof. Dr. Jörg Berkemann, Hamburg/Berlin)	
		Weitere Informationen sind der, mit dem MUEEF abgestimmten, Handreichung des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur vom 3.02.2016, Az.:377-48, 03-17 als damals zuständigen Verkehrsministeriums, zum Vollzug der StVO bei der Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Lärmschutzgründen zu entnehmen.	Nach der Handreichung des Ministeriums des Inneren für Sport und Infrastruktur RLP obliegt die Entscheidung, wenn eine einvernehmliche Festlegung der Verkehrs- und Umweltbehörden nicht erreichbar ist, den Obersten Verkehrs- und Immissionsschutzbehörden.	
		Wir weisen darauf hin, dass gemäß Schreiben des Ministeriums		

Nr.	Behörde	Inhalt der	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Stellungnahme		
		des Innern, für Sport und Infrastruktur vom 10. Juli 2014 (Az. 377-48.002-10) sowie vom 30. September 2014, zuletzt geändert mit Schreiben vom 22.10.2015, für straßenverkehrsrechtliche Anordnungen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen im Zuge von inner- und außerörtlichen Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie andere nicht klassifizierte Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften weiterhin nach StVO / VwV-StVO ein Zustimmungsvorbehalt der oberen Straßenverkehrsbehörde beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz besteht.		
		Zu 7 Der Vollständigkeit halber ist anzumerken, dass in der Ortsdurchfahrt Waldfischbach-Burgalben im Zuge der L 499 im Jahr 2005 seitens des Straßenbaulastträgers an zahlreichen Gebäuden im Rahmen der Lärmsanierung passive Lärmschutzmaßnahmen abgewickelt worden sind, so auch an einigen Gebäuden im lärmkartierten Abschnitt der L 499.		
		Zu 8 Betreffend die Formulierung "im Rahmen ihrer Zuständigkeit" gehen wir davon aus, dass sich die genannten Grundsätze und Zielvorstellungen ausschließlich auf Straßen in der Straßenbaulast der Gemeinden beziehen. Jedenfalls besteht bezüglich der Bundesfern-, Landes- und Kreisstraßen für die Festlegung derartiger Grundsätze und Zielvorstellungen im Lärmaktionsplan kein Raum.	Der LAP setzt dazu keine Maßnahmen fest, sondern verweist lediglich darauf, dass der ordnungsgemäße Zustand der Straßenoberflächen aller Straßen durch regelmäßige Kontrollen und ggf. Instandsetzungen sicherzustellen ist.	
		Zu 9 Angesichts der Ausführungen im Lärmaktionsplan gehen wir davon aus, dass im aktuellen Lärmaktionsplan eine Festsetzung ruhiger Gebiete nicht beabsichtigt ist.	Die Ausführung trifft zu.	
		Hinsichtlich der Festlegung von ruhigen Gebieten ist Folgendes anzumerken: Der§ 47d Abs. 2 BlmSchG verweist auf die "Richtlinie 2002/49/EG	wann ein Gebiet als ruhig eingestuft werden kann. In	

Nr.	Behörde	Inhalt der	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Stellungnahme		
		des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm". Dort ist in Artikel 3 (Begriffsbestimmungen) "ein ruhiges Gebiet auf dem Land" als Gebiet definiert, das keinem Verkehrs-, Industrie- und Gewerbelärm ausgesetzt ist. Wie im Lärmaktionsplan ausgeführt ist gemäß den LAI-Hinweisen vom 9. März 2017 als Anhaltspunkt für eine Festlegung ruhiger Gebiete auf dem Land zumindest dann gegeben, wenn Pegelwerte von LDEN = 40 dB(A) nicht überschritten werden. Daher sind für die Auswahl ruhiger Gebiete auch Straßen, die nicht zu den Hauptverkehrsstraßen zählen, mit zu berücksichtigen und ggfls. bei den Berechnungen z.B. in der Lärmkartierung mit einzubeziehen. Schienenverkehrslärm müsste in diesem Zusam-	ber 2018 werden als gängige Kategorien von ruhigen Gebieten neben dem akustischen Kriterium (LDEN 40 dB(A) bis 50 dB(A) für landschaftlich geprägte Erholungsräume) auch weitere Auswahlkriterien benannt (bspw. Einschätzung der Bevölkerung, Mindestgrößen, Lage, Einzugsgebiet etc.).	
		menhang ebenfalls Berücksichtigung finden. Anmerkung: Das akustische Auswahlkriterium von Loen = 50 dB(A) kann in diesem Zusammenhang nicht nachvollzogen werden. Im Laufe unserer jahrelangen Erfahrungen im Bereich des Lärmschutzes hat sich gezeigt, dass Lärmpegel in der Größenordnung von Loen = 50 dB(A) von der Bevölkerung bereits als störend empfunden werden können.		
		Darüber hinaus müssen Lärmaktionspläne gemäß Anhang V der Richtlinie 2002/49/EG Angaben über die Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete gegen eine Zunahme des Lärms enthalten (siehe auch LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung, Zweite Aktualisierung vom 9.3.2017, Abschnitt 4). Fehlen derartige Angaben hat das zur Folge, dass u.a. auf den das Gebiet tangierenden bzw. durchquerenden Straßen keine weitere Zunahme des Verkehrs erfolgen darf. Damit wird in die Verkehrsfunktion der Straßen und damit in die Belange des Straßenbaulastträgers eingegriffen und dieser in seiner Planungshoheit in unzulässiger Form eingeschränkt.	cherstellen, dass bei zukünftigen Planungsabsichten dieses vor der Zunahme vor Lärm geschützt wird. Diese Festlegung wird als Maßnahme im Sinne der Lärmvorsorge eingestuft.	

Nr.	Behörde	Inhalt der	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Falls Sie zu einem späteren Zeitpunkt die Ausweisung ruhiger Gebiete anstreben, sind die Gebiete unter Berücksichtigung der Lärmbelastung in ihrer Lage zunächst zu konkretisieren, die vorhandene und zu erwartende Lärmbeeinträchtigung auch unabhängig von den Hauptverkehrsstraßen zu ermitteln und die Maßnahmen zum Schutz der ruhigen Gebiete gegen eine Zunahme des Lärms zu benennen. Gemäß den LAI-Hinweisen kann unter Umständen auch eine Erhöhung des Geräuschpegels zugelassen werden, was jedoch ebenfalls im Lärmaktionsplan festzuschreiben ist. Die Formulierung im Lärmaktionsplan "wesentliche Zunahme" (gemäß LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung, Zweite Aktualisierung vom 9.3.2017, Abschnitt 5 ist es Ziel der Lärmaktionspläne ruhige Gebiete gegen eine Zunahme des Lärms zu schützen) in Verbindung mit Fußnote 9 auf Seite 7 wäre als Ausnahmeregelung denkbar, ist aber im Einzelfall zu entscheiden. Da eine solche zugelassene Ausnahmeregelung, wie bereits erläutert im Lärmaktionsplan festzuschreiben ist, sollte dies sich nicht nur auf einen Hinweis in einer Fußnote beschränken. Die Festsetzung ruhiger Gebiete und die ggfs. vorgesehenen Schutzmaßnahmen bzw. zugelassene Ausnahmeregelungen bitten wir mit uns abzustimmen.	ist eine Zustimmung der Straßenverkehrsbehörde hinsichtlich der Ausweisung von ruhigen Gebieten nicht erforderlich, lediglich wünschenswert. Auch die o. a. Broschüre des UBA verweist auf die noch nicht geklärte Rechtslage bei der Festsetzung ruhiger Gebiete.	

Nr.	Bürger	Inhalt der	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
i i		Stellungnahme		

Nr.	Bürger	Inhalt der	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	Suiger	Stellungnahme		
7	Herr und Frau M.	Dies ist unsere Stellungnahme zu der Lärmbelästigung in der Hauptstraße in Waldfischbach. Wir sind Anwohner in der Hauptstraße ## in Waldfischbach-Burgalben. Und wir sind damit den ganzen Tag dem Lärm und dem Verkehrschaos ausgesetzt.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Lärmaktionsplan empfiehlt bereits die
		Da sich bei uns direkt gegenüber auch noch der Lidl-Markt befindet, sind wir mit Doppelbelastung gestraft. Auch nicht nur wegen des Lärms, sondern auch der Geruchsbelästigung der Abgase, da auch immer mehr Menschen ihre Autos lange laufen lassen, wenn sie auf dem Parkplatz stehen, genauso wie LKW bzw. Busse.	Der Lärm und die Abgase sind durch den Pkw- Kundenverkehr des Lidl-Marktes verursacht und nicht Gegenstand der Lärmaktionsplanung.	Prüfung einer Geschwin-
		Wer schützt uns davor? Warum man das Geschäft wieder in den Ort holte, ist mir unbegreiflich. Der vorherige Standort war perfekt. Aber wir Anwohner werden ja nicht gefragt. Und nun müssen wir es ausbaden, denn damit hat sich der Verkehr nochmals erhöht.	sämtliche baurechtlichen und sonstigen öffentlich- rechtlichen Vorschriften von Seiten der Unteren Bauauf-	Änderung des Lärmakti- onsplans wird aufgrund der vorgetragenen Anre-
		Aber am schlimmsten sind die Motorradfahrer, die besonders im Sommer gerne durch unseren Ort nach Johanniskreuz wollen. Im Moment ist Herbst/Winter da hält sich der ganz große Lärm in Grenzen, weil die Motorradfahrer sich "im Wintermodus befinden und ihre Maschinen nicht aus der Garage nehmen". Jedoch im Frühjahr/Sommer ist es bei uns nicht mehr zum Aushalten. Besonders an den Wochenenden meint man, ganz Deutschland sei bei uns auf der Straße unterwegs, und die sind garantiert nicht leise. Momentan kommt es mir so vor, wenn alle immer lauter werden würden statt leise. Und einen guten Duft senden Motorräder ja bekanntlich auch nicht aus.	Nach RLS 90 und VBUS wird Motorradlärm nicht besonders berücksichtigt. Durch die zuständige Verkehrsbehörde kann bspw. geprüft werden, ob die Voraussetzungen für Verkehrsbeschränkungen für Motorräder vorliegen. Jedoch stehen bei der derzeitigen bundesrechtlichen Rechtslage kaum verkehrsrechtliche Eingriffsmöglichkei-	
		Eigentlich sollte der Sonntag der Ruhe und Erholung dienen, davon können wir nun nur noch träumen. Früher hatten wir bei uns auf der Terrasse immer gerne gegrillt und einen schönen Nachmittag verbracht. Diese Zeiten sind seit ein paar Jahren vorbei, da sich diese Belästigung von Jahr zu Jahr immer weiter verschlim-	Geschwindigkeits- und Lärmmessung können zu schnelle und zu laute Motorradfahrende identifiziert und unmit- telbar angesprochen und zu einer moderaten Fahrweise aufgefordert werden bekanntlich auch nicht aus.	

Nr.	Bürger	Inhalt der	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Stellungnahme		
		mert. Wir können unser Wochenende nicht mehr genießen, geschweige denn, dass wir die Fenster öffnen und frische Luft hereinkommen lassen können. Mittlerweile hoffen wir ja schon, dass es immer regnet, denn da ist es ein wenig ruhiger auf der Straße. Das muss man sich mal überlegen, dass man lieber Regen statt Sonne will, nur um mal ein bisschen Ruhe zu bekommen. Soweit sind wir schon. Auch kommen mittlerweile gesundheitliche Auswirkungen dazu, wie z.B. Zusammenzucken und Angstzustände, hauptsächlich im Sommer, wenn die Motorräder anrauschen, sowie Übelkeit durch die Abgase (diese werden aber auch von anderen Verkehrsteilnehmern erzeugt, hauptsächlich noch Busse und LKW).		
		Besonders unsere jugendlichen Endurofahrer (auch Mopeds und andere) aus dem Ort sind ganz schlimm und kennen keine Grenzen. Diese Enduros sind besonders laut, knallen sogar ab und zu, was ja eigentlich nicht erlaubt ist und rasen mit extra hohem Tempo am Haus vorbei. Aber anscheinend dürfen die das, denn wir denken, es haben sich doch garantiert schon andere Leute über diese Rowdies beschwert, aber es ändert sich nichts und die dürfen immer noch Krawallfahrten durch den Ort machen. Und es gesellen sich seit geraumer Zeit auch einige ziemlich laute Autos dazu. Auf jeden Fall wird es von Jahr zu Jahr schlimmer.		
		Generell wird sich kaum an die Geschwindigkeit vorm Haus gehalten, die Motorräder und auch Autos geben da besonders gerne nochmals Gas. Und außerdem kommt es mir so vor, dass in unserem Ort viel zu schnell gefahren wird (60 und höher). Wie wäre es mal mit einer Geschwindigkeit von 30 km/h durch die Hauptstraße und dies auch öfters kontrollieren. Da wäre schon ein wenig geholfen.	Der Lärmaktionsplan weist daraufhin, dass sich die Gemeinde Waldfischbach-Burgalben mit einer möglichen Einführung einer Geschwindigkeitsbegrenzung in der Hauptstraße intensiv befassen soll und bei Zustimmung einen Antrag auf Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h auf der Grundlage des § 45 StVO für den untersuchten Straßenabschnitt stellen soll.	
		An einem Haus sind schon Risse sichtbar durch die schweren LKW, die mit hoher Geschwindigkeit durch den Ort fahren besonders		

Nr.	Bürger	Inhalt der	Fachliche Stellungnahme	Beschlussvorschlag
		Stellungnahme		
		abends und nachts. Da vibrieren die Gläser im Schrank. Mal gespannt wann die ersten herunterfallen. Früher durften diese großen LKW gar nicht durch den Ort fahren, dieses wurde aber leider geändert und so sind wir diesen Kolossen in unseren Straßen ausgeliefert. Auch haben wir Probleme aus unserer Ausfahrt herauszukommen, bei der schnellen Geschwindigkeit, die einige Konsorten an den Tag legen und dem rücksichtslosen Fahren. Nur leider wird für die Anwohner nie etwas gemacht. Wir müssen alles aushalten und dürfen uns nicht beschweren, denn sonst sind wir ja Spaßverderber! Aber was dem einen sein Spaß, ist dem anderen seine Gesundheit. Was ist da wichtiger?? Bei uns sind die Kontrollen viel zu lasch und gegen Motorradfahrer die zu laut sind wird eh nichts gemacht, nun schon gar nicht, bei einem Bürgermeister der einen Motorradladen hat. Wir denken, eines der großen Probleme ist, dass wir eine Durchgangsstraße nach Heltersberg, Johanniskreuz und Schmalenberg sind. Da wäre eine Umgehungsstraße sicher von Vorteil und würde einiges an Verkehr herausnehmen. Wir hoffen, es wird endlich auch mal etwas für uns getan. Die ganzen Jahre waren wir ruhig und haben uns nicht beschwert, vielleicht war das ja unser Fehler, dass wir nie was gesagt haben und alles stillschweigend ertragen haben. Wir dachten es ändert sich sowieso nichts und es interessiert auch niemanden. Doch heute wollen wir endlich mal unsere Meinung in diesem Bezug sagen, auch wenn es vielleicht zu spät ist, denn lange halten wir diesen Lärm und Gestank nicht mehr aus.	Die Planung und der Bau einer Umgehungsstraße sind rechtlich nicht auf Basis des Lärmaktionsplans umsetzbar.	

